

GEWÄSSERORDNUNG

***Fischereiverein
Früh Auf Wienhausen
und
Pachtgemeinschaft Aller***

Celle und Wienhausen, im August 2010

Allgemeines

Der Verein, der Vorstand und seine Mitglieder haften nicht für Frevel, die in Verbindung mit der Ausübung der Angelei durch Mitglieder des Vereines entstehen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Feld- und Flurordnungsgesetzes (FFOG) sowie das Tierschutzgesetz sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung, FFOG und Tierschutzgesetz werden durch den Verein entsprechend geahndet (**Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**).

§ 1 - Tierschutzgesetz

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen.

Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Angler bzw. Mitglieder der Pachtgemeinschaft haben sich grundsätzlich kameradschaftlich und rücksichtsvoll gegen jedermann zu verhalten. Jeder Angler ist verpflichtet, Verunreinigungen am Gewässer zu entfernen und in erheblichen Fällen, genauso wie Fischsterben, anzuzeigen. Treten Probleme mit Grundstückseigentümer, Wanderer, Jäger etc. auf, dann sind diese dem Vorstand zu melden. Der Vorstand nimmt sich dieser Probleme an. Ansprechpartner innerhalb der Vereine sind der Vorstand bzw. die Gewässerobmänner, außerhalb des Vereines die Polizei. Hunde sind stets unter Aufsicht zu halten.

Ausweispapiere, Fangnachweis

Personalausweis, Fangkarte und Fischereierlaubnisschein sind am Wasser stets mitzuführen.

Die erbeuteten Fische müssen spätestens beim Verlassen des Angelplatzes in die Fangkarte eingetragen werden und sind aufsichtführenden Personen, wie der Polizei oder Gewässeraufsichten, auf Verlangen vorzuzeigen.

Zwei Edelfische pro Tag und Angler

Edelfische im Sinne der Gewässerordnung sind alle Salmoniden, Hecht, Karpfen, Schleie und Zander.

Angeln und Köder

Am Angelplatz dürfen **drei Ruten zum Fang** ausgelegt werden (Köder, außer Edelfische, beliebig). Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist grundsätzlich verboten! Die Angeln müssen jederzeit vom Angler eingesehen und gut erreichbar sein. Das parallele Angeln mit Blinker, Spinner oder Fliege ist nicht gestattet, sofern der Angelplatz dazu verlassen wird.

Fang- und Schonzeiten

Art	Mindestmaß	Schonzeiten	
		Beginn	Ende
Aal	45 cm		
Äsche	30 cm	01.03.	15.05.
Atlantischer Lachs	50 cm	15.10.	15.03.
Meerforelle	40 cm	15.10.	15.02.
Bachforelle	28 cm	15.10.	15.02.
Saibling	28 cm		
Regenbogenforelle	25 cm		
Barbe	35 cm		
Hecht	50 cm	01.02.	30.04.
Karausche	20 cm		
Karpfen	40 cm		
Schleie	25 cm		
Quappe	35 cm		
Rotauge / Rotfeder	20 cm		
Brasse/Güster	30 cm		
Döbel	25 cm		
Wels	50 cm		
Zander	50 cm	15.03.	30.04.

Die Angaben der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung sind bindend.

Fangbeschränkung für Weißfische

Pro Tag und Angler dürfen 3 maßige Weißfische entnommen werden. Für den Raubfischfang mit totem Köderfisch darf der Angler zusätzlich max. 3 Weißfische entnehmen. Das Mindestmaß für den Köderfisch entfällt bei Weißfischen.

Fangbeschränkung für den Wels

Das Dezernat Binnenfischerei des LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) gestattet der Pachtgemeinschaft Aller II den Fang von Welsen, die das Mindestmaß noch nicht erreicht haben.

Diese Genehmigung gilt vom 07.07.2010 bis zum 31.12.2012

Bedingung: Untermaßige Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden. Jeder Fang und Fangort ist einzutragen und muss mit der jährlichen Fangmeldung zurückgesendet werden. Das Dezernat erhält jährlich eine detaillierte Aufstellung der Fänge.

Fangnachweis

Die Fangnachweise (Fanglisten) mit den eingetragenen Fängen eines Angeljahres sind bis zum 31.12. an die zuständigen Gewässerobmänner bzw. an die angegebene Adresse zurückzusenden. Fangnachweise von Gastkarten können bei den Angelfachgeschäften abgegeben oder müssen an die Geschäftsstellen der Angelvereine per Post geschickt werden. Für die Fangnachweise gilt, dass diese in jedem Fall abgegeben werden müssen, auch wenn nichts

gefangen wurde.

Fischereiberechtigung Mittel- und Unteraller

- | | |
|--|------|
| ▪ Aller, Straßenbrücke Langlingen bis Stromkilometer 25,2 (Allerplackgraben) | |
| ▪ Altarm bei Langlingen | X |
| ▪ Altarm Nordburg-1 | IX |
| ▪ Altarm Nordburg-2, Schelenkuhle | VIII |
| ▪ Altarm Offensen | VII |
| ▪ Altarm Oppershausen (gesperrt für Weißfischentnahme) | VI |
| ▪ Altarm Langspecht | V |
| ▪ Altarm Schwanenhals | IV |
| ▪ Altarm Theewinkel, Osterloh/Bockelskamp | III |
| ▪ Altarm Bugenberg | II |
| ▪ Altarm Altencelle | I |
| ▪ Hafen Celle | |
| ▪ Altarm Neustädter Holz | A |
| ▪ Allerschleife Klein Hehlen, an der Tangentenbrücke | |
| ▪ Altarm Stedden | D |
| ▪ „Hasselmansche Kuhle“ | |
| ▪ Hafen bei Oldau | |
| ▪ Schleuse Oldau, oberhalb und unterhalb der Schleusenammer | |

Angelverbote Aller

- Celle, rechtes Ufer, von der Flutbrücke an der Dammaschwiese (ca. 200m oberhalb der Pfennigbrücke) bis zur Wehranlage.
- Celle, linkes Ufer, von der Brücke zum Schützenplatz bis zur Ratsmühle.
- Das Angeln von Brücken und Wehranlagen ist grundsätzlich verboten!

Aufgestellte Grenz- und Hinweisschilder sind unbedingt zu beachten!

Alleinige Gewässer des Fischereivereins Früh Auf Wienhausen

Mühlengraben Wienhausen: vergl. Gewässerkarte

Schwarzwasser: vergl. Gewässerkarte

Die Aussagen der Gewässerkarte (z.B. Markierungen, Parkplätze, Angelverbote, Zuordnung der Gewässer zu den Vereinen) sind bindend.